



Sankt Augustin, 4.2.2021

Laufende Nummer: 6/2021

**Masterprüfungsordnung 2022 für den konsekutiven Studiengang
Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) am Campus Rheinbach der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 25.06.2020**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

**Masterprüfungsordnung 2022
(MPO Wipsy M.Sc. – Sommersemester 2022)**

für den konsekutiven Studiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)

am Campus Rheinbach

der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 25.06.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. Seite 377), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Masterprüfungsordnung 2022 für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (MPO Wipsy M.Sc. 2022), erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	4
§ 3 Studienvoraussetzungen.....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss und Zulassungskommission.....	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen	8
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange	10
§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge	10
II. Regelungen zum Studienverlauf	12
§ 11 Prüfungen im Studienverlauf.....	12
§ 12 (Nicht belegt)	12
§ 13 (Nicht belegt)	12
III. Regelungen zum Prüfungsverfahren	13
§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Form von Prüfungen	13
§ 15 Bewertung von Prüfungen.....	14
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	16
§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 3	17
§ 18 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 4	19
IV. Masterarbeit	20
§ 19 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer	20
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit	20

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	21
§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung.....	21
§ 23 (Nicht belegt)	22
§ 24 (Nicht belegt)	22
V. Ergebnis der Masterprüfung	23
§ 25 Ergebnis der Masterprüfung.....	23
§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote	23
VI. Schlussbestimmungen	24
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	24
§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades	24
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung	24
Anhang 1: Empfohlener Studienverlaufsplan	26
Anhang 2: Prüfungsformen	27

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) aufbauend auf einem ersten berufsbefähigenden Abschluss vertiefte wissenschaftliche und praxisorientierte Kenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken der Wirtschaftspsychologie vermitteln. Die Studierenden sollen dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterzuentwickeln sowie nutzbringend bei der Analyse und Lösung strategischer Problemstellungen in der Praxis einzusetzen. Darüber hinaus soll das Studium die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.

(2) Der Masterabschluss bildet einen akademischen Abschluss, der zur Wahrnehmung verantwortungsvoller Positionen mit wirtschaftspsychologischem Schwerpunkt befähigt. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der/die Kandidat/in die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Bei bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion und qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten im höheren Dienst (A13/E13-Qualifikation).

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Wirtschaftspsychologie oder Psychologie, der mit mindestens 210 Leistungspunkten bewertet wurde. Für die fachliche Vorbildung ist es des Weiteren erforderlich, dass die Studierenden über während eines Bachelorstudiums erworbene Kenntnisse im Umfang von jeweils mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten in Wirtschaftspsychologie (Arbeits-/Personal-/Organisations-/Finanz-/Markt-, Werbe- und Konsumpsychologie), 30 ECTS-Leistungspunkten in Methodenlehre und Diagnostik (Wirtschaftsmathematik/Statistik/psychologische Methodenlehre/psychologische Diagnostik), 15 ECTS-Leistungspunkten in Grundlagenfächern der Psychologie (Allgemeine/Physiologische/Differentielle/Sozial-/Entwicklungspsychologie), 15 ECTS-Leistungspunkten in Wirtschaftswissenschaften und 15 ECTS-Leistungspunkten aus einem Praxissemester verfügen.

(2) Studienbewerber/innen, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder einen deutschsprachigen Studienabschluss verfügen, müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (DSH 2) oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Kategorien) oder Äquivalente gemäß § 2 Abschnitt 2 der aktuellen Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für Studienbewerber/innen mit ausländischen Bildungsnachweisen an der H-BRS nachweisen.

(3) Hat ein/e Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderen Grunde verloren, ist eine Einschreibung für diesen Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet, das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Zeitstunden, so dass sich eine Gesamtarbeitszeit von 2.700 Zeitstunden ergibt. Diese Zeitstunden beinhalten die Präsenzzeit an der Hochschule sowie die Zeit für die Vor- und Nachbereitung inklusive der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungszeit.

(3) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben.

(4) Studierende, die nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters einen Antrag auf Zulassung zu allen nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen benoteten Prüfungen nach § 15 Abs. 3 des ersten Fachsemesters (vgl. § 11 Abs. 1) gestellt haben, bzw. sich nicht angemeldet haben (§ 18 Abs. 1), verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende weist nach, dass er/sie das Versäumnis (§ 9 Abs. 2) nicht zu vertreten hat. Hierbei sind insbesondere die Gründe des § 64 Abs. 3a HG NRW heranzuziehen. Erfolgt eine Abmeldung nach Zulassung (§ 17 Abs. 5), gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Bestehen der zugehörigen Prüfungen erlangt. Diese sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehrinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Prüfungsordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des dritten Studiensemesters ablegen können.

(3) Die Studiengangsleitung fasst die von den Modulverantwortlichen erstellten Modulbeschreibungen zu einem studienbezogenen Modulhandbuch zusammen, das insbesondere Aufschluss geben kann über

- Titel und Kennnummer des Moduls,
- Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- Semester, Turnus, Dauer des Moduls,
- die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan,
- Workload (Kontaktzeit, Selbststudium) und Leistungspunkte,
- Teilnahmevoraussetzungen sowie notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse,

- die Ziele und den Aufbau der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- mögliche Lehrveranstaltungsformen, mögliche Lehrsprachen,
- mögliche Prüfungsformen, mögliche Prüfungssprachen,
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Stellenwert der Note für die Endnote, Modulverantwortliche.

§ 6 Prüfungsausschuss und Zulassungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Campus Rheinbach übernimmt für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereichs,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereichs und
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereichs.

Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über Art und Form der Prüfungen (§ 17 Abs. 1-3; § 18 Abs. 2). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Entscheidungen auf den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n generell oder einzelfallbezogen übertragen:

- Die Feststellung, dass ein Studiengang zu dem gewählten Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist (§ 3 Abs. 3).
- Die Bestellung und Abbestellung der Prüfer/innen (§ 7 Abs. 1; § 19 Abs. 2 und 3; § 22 Abs. 2).
- Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen (§ 8 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 und 9).
- Die Bewilligung des Rücktrittes von einer Prüfung (z.B. durch Anerkennung einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen einer Prüfungsunfähigkeit) oder Berücksichtigung eines Versäumnisses sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests (§ 9 Abs. 2).
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle schutzwürdiger Belange (§ 9).
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere die Prüfungsform, Sprache und die zugelassenen Hilfsmittel (§ 14 Abs. 4).
- Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen (§ 17 Abs. 4 und 5).

- Die Zulassung zur Masterarbeit sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit (§ 20 Abs. 4; § 21 Abs. 2).

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Hochschullehrer/innen sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Widerspricht kein Mitglied des Prüfungsausschusses, können Beschlüsse des Prüfungsausschusses ausnahmsweise bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere im Eilfall, im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren auch außerhalb regulärer Sitzungen gefasst werden. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist mit vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme zu setzen.

Dies gilt nicht in Fällen der Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide, die das Nichtbestehen einer Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruchs zum Inhalt haben.

An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e Beauftragte/r des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch ihre/n Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

An den Beratungen und Abstimmungen der Prüfungsausschüsse können auf Einladung des/der Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind rederechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/r Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen der Zugangsberechtigung im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) wählt der Fachbereichsrat eine Zulassungskommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.

(9) Die Zulassungskommission besteht aus sechs Personen:

1. drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereichs,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereichs und
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereichs.

Der/die Studiengangsleiter/in nimmt beratend ohne Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen der Zulassungskommission teil, soweit er/sie nicht bereits gewähltes Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen der Zulassungskommission ist.

Die Mitglieder der Zulassungskommission wählen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen den/die Vorsitzende/n sowie den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden

und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder der Zulassungskommission auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(10) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Hochschul-lehrer/innen sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Widerspricht kein Mitglied der Zulassungskommission, können Beschlüsse der Zulassungskommission ausnahmsweise bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere im Eilfall, im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren auch außerhalb regulärer Sitzungen gefasst werden. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist mit vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme zu setzen.

An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die seine eigene Zulassung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(11) Die Zulassungskommission trifft die Zulassungsentscheidung zum Studium.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Masterarbeit die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Zu Prüfenden dürfen nur die an der Hochschule Lehrenden und ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige/r Beisitzer/in).

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Für die Masterarbeit kann der/die Kandidat/in Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anerkennung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch nicht die Amtssprache ist, müssen zusätzlich in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Abs. 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 kann und auf Antrag des/der Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

Der Antrag auf Anerkennung von vor der Einschreibung erbrachten Studienleistungen muss bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 30.04. bzw. bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 31.10. beim Prüfungsausschuss vollständig gestellt werden (Ausschlussfrist). Entscheidungen über Anträge im Sinne des Abs. 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Abs. 3 getroffen.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften des Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und vergleichbaren Fachbereichen der eigenen oder anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten besteht für die Studierenden die Möglichkeit, die in den jeweiligen Kooperationsverträgen genannten Prüfungen an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren und diese im Anschluss nach Maßgabe der vorstehenden Absätze anerkennen zu lassen.

(8) Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bleiben alle bisher in diesem Studiengang erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, erhalten. Entsprechendes gilt im Falle eines Prüfungsordnungswechsels.

(9) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung. Es endet mit der Bestandskraft der letzten Prüfungsentscheidung. Sollen nach dem Beginn des Prüfungsverfahrens an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder an anderen Hochschulen oder Einrichtungen Leistungen erbracht und als Prüfungsleistung angerechnet werden, sind diese externen Prüfungsversuche beim Prüfungsausschuss mindestens sechs Wochen vor dem externen Prüfungstermin anzumelden. Abs. 3 gilt entsprechend. Soweit der Prüfungsausschuss die grundsätzliche Anerkennbarkeit des externen Versuchs gem. Abs. 1 feststellt, gilt ein unternommener externer Versuch als an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg unternommener Prüfungsversuch. Der/die Studierende ist verpflichtet, im Anschluss an den externen Prüfungsversuch dem Prüfungsausschuss das Ergebnis mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen. Bis zur Mitteilung bzw. Einreichen des Nachweises ist eine Zulassung für die betreffende Prüfung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ausgeschlossen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Kandidat/in die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, so kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule eine ärztliche Bescheinigung eines/r Vertrauensarztes/Vertrauensärztin der Hochschule verlangen. Der/die Studierende kann dabei zwischen mehreren Vertrauensärzt/inn/en wählen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der Kandidat/in mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG NRW in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Macht der/die Kandidat/in durch eine ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er/sie aus den zuvor genannten Gründen nicht in der Lage ist, seine/ihre vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag dieses/r Kandidat/en/in einzelfallbezogen insbesondere gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder Dauer und/oder unter Benutzung von Hilfsmitteln und/oder Hilfspersonen zu erbringen. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss hierzu weitere Nachweise fordern.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sollen mindestens 3 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraums gestellt werden. Der Antrag ist unter Beifügung von Nachweisen gem. Abs. 3 beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es wird empfohlen, vor der Antragstellung ein Beratungsgespräch mit dem/der Schwerbehindertenvertreter/in der Hochschule bzw. im Fall des Abs. 5 mit Mitarbeiter/inne/n der Gleichstellungsstelle der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

(5) Im Übrigen sind insbesondere auch die Vorschriften über die Pflege von Personen sowie die Vorschriften über die Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

(1) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Prüfung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weite-

ren Erbringung einer Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind insbesondere auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraumes, z.B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 5 HG NRW geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Kandidat/in zudem exmatrikuliert werden.

(2) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind von den Studierenden unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für den Prüfungstermin im Wintersemester bis zum 30. April des Jahres, in dem das Wintersemester endet,
- für den Prüfungstermin im Sommersemester bis zum 31. Oktober desselben Jahres

unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen (Ausschlussfrist).

II. Regelungen zum Studienverlauf

§ 11 Prüfungen im Studienverlauf

(1) Im Studiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) sollen folgende Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abgelegt werden, die nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 mit Noten bewertet werden.

Semes-ter	Modul	Prüfungen
1	Multivariate Verfahren	Multivariate Verfahren
1	Angewandte Diagnostik 1	Angewandte Diagnostik 1
1	Erstes Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 1	Erstes Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 1
1	Zweites Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 1	Zweites Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 1
1	Ergänzungsfach 1	Ergänzungsfach 1
2	Projektarbeit	Projektarbeit
2	Forschungsmethoden	Forschungsmethoden
2	Angewandte Diagnostik 2	Angewandte Diagnostik 2
2	Erstes Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 2	Erstes Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 2
2	Zweites Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 2	Zweites Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 2
2	Ergänzungsfach 2	Ergänzungsfach 2
3	Masterarbeit	Masterarbeit

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt den Katalog der zur Wahl stehenden Wahlpflichtfächer Wirtschaftspsychologie jeweils am Ende des vorausgehenden Semesters fest.

Melden sich weniger als 10 Studierende für ein Wahlpflichtfach an, so wird dieses Wahlpflichtfach in dem jeweiligen Semester in der Regel nicht angeboten. Die betroffenen Studierenden können in diesem Fall nachträglich ein anderes Fach aus dem vom Fachbereichsrat beschlossenen Katalog belegen. Beschließt der Fachbereichsrat, ein Wahlpflichtfach zukünftig nicht mehr anzubieten, so werden Prüfungen in diesem Fach nur noch drei Semester nach dem letztmaligen Angebot der diesbezüglichen Lehrveranstaltung angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wurde, mit.

(2) nicht belegt

§ 12 (Nicht belegt)

§ 13 (Nicht belegt)

III. Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Form von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund des Studienplans (Teil der Prüfungsordnung) für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung nach Abs. 1 dies erfordert.

(3) Prüfungssprachen sind Deutsch und/oder Englisch.

(4) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsform und Sprache
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel

legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zwölf Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend. Abweichend von Satz 1 gibt der Prüfungsausschuss in den Fällen, in denen als Prüfungsform die Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit (Abs. 10) gewählt wird, die auf Vorschlag des/der Prüfer/s/in festgelegten Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen unter Angabe der Dauer der Prüfung im ersten Viertel der Veranstaltung bekannt. Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In schriftlichen Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt.

(6) In mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie im Fachgespräch Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und einer Lösung zuführen kann. Mündliche Prüfungen können für jeden Studierenden getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer je nach Anzahl der zu prüfenden Studierenden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Kandidat/in im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters festgelegt.

(8) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung über ein Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(9) Das Planspiel soll berufliche Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachstellen. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen zu trainieren.

(10) Die Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit (z.B. Workshop, Training, Verhandlung etc.) dient der Feststellung, ob der/die Kandidat/in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten und mittels verbaler Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die für die Benotung der Präsentation zur praktischen Arbeit maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(11) Prüfungen können in elektronischer Kommunikation (über digitale Medien) und/oder elektronischer (insbesondere computergestützter) Form abgenommen und/oder ausgewertet werden (E-Prüfungen). Im Falle der Prüfung in elektronischer Kommunikation muss auf Seiten des/der Kandidat/en/in mindestens ein/e Prüfer/in oder Beisitzer/in räumlich anwesend sein.

Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist von einem/r Prüfer/in zu überprüfen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vor der erstmaligen Durchführung einer E-Prüfung im Studienverlauf findet eine allgemeine Einweisung statt.

Den Kandidat/en/innen ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung weiter.

§ 15 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmung zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen sofort, im Übrigen in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch das gültige elektronische Studierendeninformationssystem ist ausreichend. Prüfender ist in der Regel der/die für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Abs. 2 S. 1 bleibt unberührt.

(2) Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/inne/n zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für mündliche Prüfungen, die nicht unter Satz 1 fallen, kann der Prüfungsausschuss nur eine/n Prüfende/n bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in anhören.

(3) Für die Bewertung der Prüfungen sind vorbehaltlich Abs. 4 folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

5 = nicht ausreichend = Anforderungen genügt;
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den
Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern
verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis	1,5	die Note „sehr gut“
bei einem Zwischenwert über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
bei einem Zwischenwert über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
bei einem Zwischenwert über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
bei einem Zwischenwert über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen
hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet wor-
den ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gem. § 15 Abs. 1 S. 6 gemeinsam bewertet, ergibt sich die
Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

Für die Notenberechnung gilt grundsätzlich folgendes Schema:

Bewertungsschema (max.100 Punkte)		
Punktzahl		Note
von	bis (einschl.)	
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0
ab 98		Diploma-Supplement

Herausragende Leistungen ab 98 Prozent der erreichbaren Punkte führen zu einer gesonderten Aner-
kennung und Erwähnung im Diploma-Supplement (§ 26 Abs. 5).

Besteht ein Modul aus mehreren nach § 15 Abs. 3 und/oder Abs. 4 bewerteten Prüfungen so wird die
Modulnote als arithmetisches Mittel allein der Noten der nach § 15 Abs. 3 bewerteten Prüfungen
gebildet, dabei werden die Noten dieser Prüfungen mit den auf diese entfallenden Leistungspunkten
gewichtet.

(4) Abweichend von Abs. 3 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn der/die Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Handelt es sich bei der Lehrveranstaltung um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung (z.B. ein Planspiel), ist für das Bestehen zusätzlich zu Satz 2 erforderlich, dass der/die hierfür angemeldete Studierende an mindestens 75 % der Gesamtdauer der Veranstaltung teilgenommen hat.

(5) Der/die Kandidat/in muss sich auf Verlangen des/der Prüfenden oder des/der Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen.

(6) Die Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/en/in aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird im Diploma Supplement auch eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Prüfung, die nach § 15 Abs. 3 oder § 15 Abs. 4 bewertet wird, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat ein/e Kandidat/in eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit einem/r Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

(3) Zur Verbesserung der Note können Studierende Prüfungen in ihrer Gesamtheit einmal wiederholen. Studierende können während ihres Studiums insgesamt einen Verbesserungsversuch absolvieren. Ein Verbesserungsversuch bei der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Weicht die Note des Verbesserungsversuchs von der Note des ersten Versuchs ab, so wird das bessere beider Ergebnisse gewertet. Ansonsten kann eine in ihrer Gesamtheit mindestens als „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertete Prüfung nicht wiederholt werden.

(4) Die vorlesungsbegleitende Teilprüfung und der abschließende Teil einer Prüfung bilden jeweils eine Einheit und sind hinsichtlich des Kompetenzerwerbes aufeinander abgestimmt. Aus diesem Grund können Punkte aus vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen nicht in folgende Semester übertragen werden, wenn der/die Studierende nicht am dazugehörigen abschließenden Teil dieser Prüfung teilnimmt. ECTS werden nur vergeben, wenn beide zusammengehörenden Prüfungsteile in demselben Semester bzw. bei zweisemestrigen Modulen in diesen beiden aufeinander folgenden Semestern absolviert und die Prüfung insgesamt mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde. Die Gründe für die fehlende Teilnahme am abschließenden Teil der Prüfung sind irrelevant.

(5) Die Regelung in Abs. 4 gilt nicht für vorlesungsbegleitende Teilprüfungen in Form von Vorleistungen im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 5 (Tabelle), die nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine als „bestanden“ bewertete Vorleistung bleibt unabhängig davon bestehen, wann der/die Studierende am abschließenden Teil der Prüfung teilnimmt.

§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 3

(1) Prüfungen, die nach § 15 Abs. 3 bewertet werden, können sich aus vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen nach Abs. 2 und einem abschließenden Teil am Ende des Semesters nach Abs. 3 zusammensetzen (Prüfungsarten). Die Prüfungsarten werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab festgelegt und den Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

Folgende Kombinationen der Prüfungsarten sind zugelassen:

Fall 1: Abschließender Teil der Prüfung

Fälle 2 und 3: Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließender Teil der Prüfung

Für die verschiedenen Kombinationen gelten folgende Punkte:

Prüfungsart	Punkte		
	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen	—	0 / Vorleistung	25
Abschließender Teil der Prüfung	100	100	75

Im Fall 2 ist die Vorleistung Zulassungsvoraussetzung für den abschließenden Teil der Prüfung. Für die Bewertung gilt § 15 Abs. 4 analog.

Im Fall 3 werden die Punkte der einzelnen Prüfungsarten addiert.

Der abschließende Teil von Prüfungen findet in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit statt. Für den abschließenden Teil von Prüfungen wird in der Regel am Ende des Wintersemesters und am Ende des Sommersemesters jeweils ein Prüfungstermin angesetzt.

Alle Teilprüfungen sind vorlesungsbegleitend.

(2) Für vorlesungsbegleitende Teilprüfungen sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Hausarbeit, mit einem Richtwert von 4.000 Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.
- Referat inklusive Fallstudien und Projektarbeiten, mit einem Richtwert von 20 – 45 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt in Abhängigkeit von der Dauer des mündlichen Vortrags ein Richtwert von 1.000 (bei 45 Minuten mündlichem Vortrag) – 3.000 (bei 20 Minuten mündlichem Vortrag) Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 8.
- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 9.
- zwei schriftliche Tests, mit einem Richtwert von 15 Minuten pro Semester, von denen der bessere in die Bewertung der Prüfung eingeht.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.

Die Organisation von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen obliegt den Lehrenden. Teilprüfungen werden in der Regel von einem/r Prüfer/in bewertet. Prüfende sind die jeweiligen Lehrenden, bei denen die Veranstaltung besucht wird. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs. 1 und 2) finden keine Anwendung.

(3) Für den abschließenden Teil einer Prüfung sind folgende Prüfungsformen möglich:

- schriftliche Klausurarbeit, mit einer Zeitdauer von mindestens einer, maximal zwei Zeitstunden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 5.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.
- Hausarbeit inklusive einer fakultativen mündlichen Prüfung. Dabei beträgt der Umfang der Hausarbeit ca. 8.000 Wörter für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7, für die mündliche Prüfung gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6. Die Hausarbeit wird im Semesterverlauf, die mündliche Prüfung innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes absolviert. Die Endnote des abschließenden Teils der Prüfung ergibt sich im Falle einer Hausarbeit inklusive mündlicher Prüfung je zur Hälfte aus dem Ergebnis der schriftlichen Leistung und der mündlichen Prüfung.
- Entwicklung, Umsetzung und Auswertung empirischer Untersuchungen einschließlich einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang und Form der Ausarbeitung werden von dem/der Prüfer/in festgelegt.
- Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit (z.B. Workshop, Training, Verhandlung etc.) einschließlich aller für die Umsetzung erforderlichen Materialien (z.B. Flipcharts, Leitfäden, Handouts, Podcasts, Videos) inklusive einer fakultativen schriftlichen Ausarbeitung. Dabei beträgt die Prüfungsdauer für die mündliche Präsentation mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 10. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt in Abhängigkeit von der Dauer der mündlichen Präsentation ein Richtwert von 4.000 (bei 60 Minuten mündlicher Präsentation) - 2.000 (bei 120 Minuten mündlicher Präsentation) Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese zum gleichen Prüfungstermin stattfinden sollen. Sollte ein Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung in elektronischer Form über das Internet aufgrund von der Hochschule zu verantwortender technischer Störungen nicht möglich sein, muss der/die Studierende unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist (Ausschlussfrist) den Prüfungsausschuss hierauf schriftlich oder in elektronischer Form hinweisen.

Die im Zulassungsantrag genannten Wahlpflichtfächer, in denen die Studierenden die Prüfung ablegen wollen, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Ein Wechsel des Wahlpflichtfaches ist nach Ablauf der Abmeldefrist gemäß Abs. 5 nicht mehr möglich.

Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in den Fällen der nachträglichen Zulassung eine nachträgliche Abmeldung (Abs. 5) ausschließen.

Bei Anträgen auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang,
3. sofern es sich um eine mündliche Prüfung handelt, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörer/inne/n widersprochen wird.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss gibt die zum abschließenden Teil einer Prüfung zugelassenen Studierenden rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem abschließenden Teil der Prüfung gemäß Abs. 1, bekannt.

(5) Ein Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche elektronisch über das Internet beim Prüfungsausschuss bis sieben Tage vor dem festgesetzten Termin der Prüfung zurückgenommen werden (Abmeldung). Abs. 4 S. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung zu einer Prüfung erfolgt über das gültige elektronische Studierendeninformationssystem. Der/die Studierende muss sich durch Einsicht in das Studierendeninformationssystem über die erfolgte Zulassung informieren und davon überzeugen, dass die Anmeldung bzw. ggf. seine/ihre Abmeldung korrekt vermerkt sind. Nur Studierende, die als zugelassen vermerkt sind, können an der Prüfung teilnehmen.

§ 18 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 4

(1) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung findet nicht statt. Der/die Kandidat/in muss sich zu einem von dem/der Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin verbindlich durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste oder elektronisch über das Internet anmelden. Diese Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.

(2) Es sind insbesondere folgende Prüfungsformen möglich:

- Teilnahme an mindestens 75 % der Gesamtdauer einer Lehrveranstaltung, sofern es sich bei der Lehrveranstaltung um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung (z.B. ein Planspiel) handelt.
- schriftliche Klausurarbeit, mit einer Dauer von einer Zeitstunde, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 5.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.
- Hausarbeit, mit einem Richtwert von 4.000 Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.
- Referat inklusive Fallstudien, praktischer Übungen und Projektarbeiten, mit einem Richtwert von 20 - 45 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt in Abhängigkeit von der Dauer des mündlichen Vortrags ein Richtwert von 1.000 (bei 45 Minuten mündlichem Vortrag) - 3.000 (bei 20 Minuten mündlichem Vortrag) Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 8.
- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 9.
- Entwicklung, Umsetzung und Auswertung empirischer Untersuchungen einschließlich einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang und Form der Ausarbeitung werden von dem/der Prüfer/in festgelegt.

IV. Masterarbeit

§ 19 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann in Deutsch, Englisch oder einer anderen von den Prüfenden akzeptierten Sprache abgefasst werden.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem/r Lehrenden, der/die gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem/der Kandidat/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themenbereich und Prüfer/innen der Masterarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag des/der Kandidat/in kann der Prüfungsausschuss auch eine/n Honorarprofessor/in, mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen unter Beachtung von § 7 Abs. 1 zum/zur Betreuer/in bestellen. In diesem Fall muss der/die Zweitgutachter/in ein/e hauptamtlich lehrende/r Professor/in des Fachbereiches sein. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.
- (4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Antragsteller/in rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Prüfungsausschuss achtet dabei darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer/innen verteilt werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/en/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer 30 ECTS-Punkte aus den Prüfungsleistungen des 1. bis einschließlich 2. Semesters nach dem in § 11 Abs. 1 und im Anhang dieser Prüfungsordnung aufgeführten Studienverlaufsplan erzielt hat, davon mindestens 10 ECTS aus den Modulen „Multivariate Verfahren“ und „Forschungsmethoden“.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über das Internet oder schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:
1. eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Masterarbeit bereit sind,
 2. die Angabe des Themengebietes der Masterarbeit, das der/die Prüfer/in ausgeben will,
 3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem er/sie das von dem/der Betreuer/in der Masterarbeit gestellte Thema sowie die Prüfer/innen dem/der Kandidat/in bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate.

Bei einer Masterarbeit mit empirischem Charakter kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um einen Monat verlängert werden. Ob es sich bei der Masterarbeit um ein empirisches Thema handelt, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des/der für die Masterarbeit bestellten Prüfer/s/in.

Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

Davon unabhängig kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern. Der/die Betreuer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Bei einer Fristverlängerung im Krankheitsfalle muss dem Antrag ein Attest nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 beigelegt werden. Dauert die Erkrankung länger als einen Monat, kann das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit beträgt 20.000 - 27.500 Wörter in der jeweiligen vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in dreifacher digitaler Form bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit ist in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss er/sie versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Der/die zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 19 Abs. 3 muss der/die zweite Prüfer/in hauptamtlich lehrende/r Professor/in des Fachbereichs sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn beide Prüfer/innen die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet haben und die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

Hat ein/e Prüfer/in die Arbeit als nicht bestanden gewertet und/oder beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 23 (Nicht belegt)

§ 24 (Nicht belegt)

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen endgültig als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Auf Antrag stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der/die Kandidat/in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Leistungspunkte eines Faches, die Bewertung der Prüfungen und der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel der Noten allein der nach § 15 Abs. 3 bewerteten Prüfungen gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- | | |
|---|------|
| • Note der Masterarbeit | 28 % |
| • die Modulnoten der Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 | 72 % |
| davon entfallen auf das Modul Projektarbeit 12 %, insgesamt | 12 % |
| und auf alle weiteren Module je 6 %, insgesamt | 60 % |

(3) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und mit seinem Datum wird dem/der Kandidat/in eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Das Diploma-Supplement soll über die Anzahl der mit exzellenten Leistungen abgeschlossenen Prüfungen informieren, die nach § 15 Abs. 3 bewertet wurden. Das Diploma-Supplement wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und dem/der Kandidat/in ausgehändigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung die Einsichtnahme in die jeweiligen Prüfungsunterlagen bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Der Prüfungsausschuss legt Zeit und Ort des Einsichtstermins fest. Im Rahmen der Einsichtnahme ist es den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Prüfungsakte zu fertigen.

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2022 im Studiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) der Hochschule einschreiben.

(2) Wird diese Prüfungsordnung durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt, so werden Prüfungen bis zum vierten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde, angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung letztmalig angeboten wurde, mit. Das Nähere kann in einer gesonderten Ordnung geregelt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 25.06.2020.

Rheinbach, den 25.06.2020

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Prof. Dr. Peter Muck

Anhang 1: Empfohlener Studienverlaufsplan

Sem.	Modul	CP	SWS	Prüfung
1	Modul Multivariate Verfahren	5	3	§ 15 Abs. 3
1	Modul Angewandte Diagnostik 1	5	3	§ 15 Abs. 3
1	Modul Erstes Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 1	5	3	§ 15 Abs. 3
1	Modul Zweites Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 1	5	3	§ 15 Abs. 3
1	Modul Ergänzungsfach 1	5	3	§ 15 Abs. 3
1 & 2	Modul Projektarbeit	10	4	§ 15 Abs. 3
2	Modul Forschungsmethoden	5	3	§ 15 Abs. 3
2	Modul Angewandte Diagnostik 2	5	3	§ 15 Abs. 3
2	Modul Erstes Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 2	5	3	§ 15 Abs. 3
2	Modul Zweites Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie 2	5	3	§ 15 Abs. 3
2	Modul Ergänzungsfach 2	5	3	§ 15 Abs. 3
3	Modul Masterarbeit (inkl. Begleitseminar)	30	2	§ 15 Abs. 3
Gesamt		90	36	

Im Rahmen der Studienberatung können die Studierenden auf ihre Anforderung hin einen individuellen Studienverlaufsplan erhalten.

Anhang 2: Prüfungsformen

Prüfungsform	Prüfung		Bewertung mit den Noten „bestanden“/„nicht bestanden“ (§ 15 Abs. 4)
	Bewertung mit differenzierter Note (§ 15 Abs. 3)		
	Vorlesungsbegleitende Teilprüfung	Abschließende Prüfung	
Klausurarbeit (Minuten)	-	60-120	60
Hausarbeit (Wörter)	4.000	8.000	4.000
Hausarbeit (zusätzlich mdl. Prüfung)	-	fakultativ	-
Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit (Minuten)	-	60-120	-
fakultative schriftliche Ausarbeitung (Wörter)	-	4.000-2.000	-
Referat mdl. Teil (Minuten)	20-45	-	20-45
Referat schriftl. Teil (Wörter)	3.000-1.000	-	3.000-1.000
2 schriftliche Tests (Minuten)	je 15	-	-
Planspiel	ja	-	ja
empir. Unters. (schriftl. Ausarbeitung)	-	ja Umfang v. Prüfer/in festgelegt	ja Umfang v. Prüfer/in festge- legt
mündliche Prüfung (Minuten)	15-45	15-45	15-45
Teilnahme an LV (Anteil)	-	-	mindestens 75 %
Masterarbeit (Wörter)	-	20.000-27.500	-

Anmerkung:

- Gruppenarbeiten sind bei folgenden Prüfungsformen möglich:
Hausarbeit, Referat, Planspiel, empirische Untersuchung, Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit, mündliche Prüfung, Masterarbeit.
In diesem Fall ist der in der Tabelle dargestellte Wert mit der Anzahl der Studierenden zu multiplizieren.

Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 6/2021

Sankt Augustin, den 04.02.2021

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.